

Es ist leicht verständlich, daß eine solche allumfassende Veränderung nicht einfach durch geschriebene Gesetze oder Gebote herbeigeführt werden kann.

Dieser Marxsehe Satz enthält aber noch eine andere wichtige Feststellung, nämlich die, daß in der niederen Phase des Kommunismus, in der sozialistischen Gesellschaft, der „bürgerliche Rechtshorizont“ noch nicht ganz überschritten ist. Für diesen Zustand hat Lenin eine klassische Definition gegeben.

„Somit wird in der ersten Phase der kommunistischen Gesellschaft (die gewöhnlich Sozialismus genannt wird) das „bürgerliche Recht“ nicht vollständig afogeschafft, sondern nur zum Teil, nur entsprechend der bereits erreichten ökonomischen Umwälzung, d. h. lediglich in bezug auf die Produktionsmittel. Das „bürgerliche Recht“ erkennt sie als Privateigentum einzelner Individuen an. Der Sozialismus macht sie zum Gemeineigentum. Insofern — und nur insofern — fällt das „bürgerliche Recht“ fort.

Es bleibt jedoch in seinem anderen Teil bestehen, es bleibt als Regulator (Ordner) bei der Verteilung der Produkte und der Arbeit unter die Mitglieder der Gesellschaft. „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“, dieses sozialistische Prinzip ist schon verwirklicht; „für das gleiche Quantum Arbeit das gleiche Quantum Produkte“ — auch dieses sozialistische Prinzip ist schon verwirklicht. Das ist jedoch noch nicht Kommunismus, und das beseitigt noch nicht das „bürgerliche Recht“, das ungleichen Individuen für ungleiche (faktisch ungleiche) Arbeitsmengen die gleiche Menge Produkte zuweist“^{10 11)}.

Diese Tatsache, daß der „bürgerliche Rechtshorizont“ erst in der kommunistischen Gesellschaft endgültig überwunden wird, läßt nochmals die Unrichtigkeit jener Auffassung in Erscheinung treten, nach der die Rechtsbildung in der geplanten Wirtschaft dem Leben vorausgeht.

Alle diese Feststellungen besagen jedoch keineswegs, daß das Recht in der Produktionsweise, die die Planung erfordert, auf die Entwicklung der Produktivkräfte keinen Einfluß haben kann. Bei näherer Betrachtung aber wird sich zeigen, daß sein Einfluß lediglich ein mittelbarer ist. Das Recht gehört zu den gesellschaftlichen Ideen und Theorien, die, wie es bei Stalin heißt „in der Folge selber auf das gesellschaftliche Sein, auf das materielle Leben der Gesell-

schaft“ zurückwirken, „indem sie die Bedingungen schaffen, die notwendig sind, um die Lösung der herangereiften Aufgaben des materiellen Lebens der Gesellschaft zu Ende zu führen und seine Weiterentwicklung zu ermöglichen“¹¹⁾. Damit ist gesagt, daß die Rechtsverhältnisse nur die Bedingungen zur Lösung der bereits lösungsreifen Aufgaben des materiellen Lebens der Gesellschaft schaffen können. Die eigentliche Lösung dieser Aufgaben aber muß von den gesellschaftlichen Kräften selbst vollzogen werden. Der wissenschaftliche Sozialismus unterscheidet sich in dieser Frage grundlegend von allen reformistischen Auffassungen, die die Rolle der gesellschaftlichen Kräfte verkennen.

Die Rechtssetzungen der geplanten Wirtschaft unterscheiden sich aber in anderer Hinsicht von denen der Klassengesellschaften. Sie üben auf die Entwicklung der Produktivkräfte keine hemmende Wirkung aus, sondern erleichtern deren Entfaltung.

„Ihre Bedeutung besteht darin“, so sagt Stalin von den fortschrittlichen Ideen und Theorien, „daß sie die Entwicklung der Gesellschaft, ihre Vorwärtsbewegung erleichtern, wobei sie um so größere Bedeutung erlangen, je genauer sie die Bedürfnisse des materiellen Lebens der Gesellschaft zum Ausdruck bringen“¹²⁾.

Im Gegensatz zum Recht der Klassengesellschaften, bei dessen Theoretikern, wie Engels hervorhebt, „der Zusammenhang mit den ökonomischen Tatsachen verloren geht“, wird die Rechtsbildung in der geplanten Wirtschaft bewußt in Einklang mit den Bewegungsgesetzen der Gesellschaft vollzogen, sie entspricht den Erfordernissen der lebendigen Wirklichkeit und dient dem Fortschritt der Gesellschaft. Darin besteht die besondere Bedeutung des neuen Rechts.

Die Produktionsverhältnisse, in denen gesellschaftliches Eigentum an Produktionsmitteln besteht, entsprechen einem hohen Stande der Produktivkräfte und einer hohen Entwicklungsstufe der Gesellschaft. Folglich muß auch das Recht, welches der Ausdruck dieser Verhältnisse ist, ein hohes Recht sein. Es kann aber seinem Wesen nach nicht höher sein als die materielle Basis, deren Frucht es ist. Kurt Schmidt

¹⁰⁾ Lenin.: „Staat und Revolution“, Wien-Berlin 1929. Verlag für Literatur und Politik, S. 91.

¹¹⁾ J. Stalin: „über dialektischen und historischen Materialismus“, Berlin 1946. Verlag der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, S. 21.

¹²⁾ a. a. O., S. 20.

Notwendige Bemerkungen zu einem Buch über das Bonner Grundgesetz*)

Von Prof. Dr. Herbert Kröger, Forst Zinna

Friedrich Giese, schon als Kommentator der Weimarer Verfassung hervorgetreten, hat mit dem vorstehend genannten Buch eine Textausgabe des Bonner Grundgesetzes mit Erläuterungen veröffentlicht, der er in seinem Vorwort den Zweck setzt „mehr anzuregen, als bloß zu belehren“. Es soll sich demnach bei dieser Ausgabe offenbar weniger um einen wissenschaftlich tiefgründigen Kommentar, als vielmehr um den an sich dankenswerten Versuch handeln, schnell für Studium und Praxis ein verhältnismäßig bescheidenes, nicht zu umfangreiches Erläuterungswerk zum Bonner Grundgesetz zu schaffen. Der Verfasser widmet sein Buch insbesondere seinen „Hörern an den neuen westrheinischen Hochschulen“ Frankfurt a. M., Mainz, Speyer und Germersheim. Man darf — besonders angesichts der Tatsache, daß es sich bei diesem Buch anscheinend um die erste größere Arbeit über das Bonner Grundgesetz handelt — trotz dieser begrenzten Zielsetzung wohl annehmen, daß die Ausführungen des Verfassers einen gewissen Einfluß auf die Auslegung und Darstellung des Bonner Grundgesetzes in Westdeutschland haben könnten. Darüber hinaus ist es von erheblichem Interesse, das Bonner Grundgesetz von einem anerkannten westdeutschen Staatsrechtslehrer erläutert zu sehen, der offenbar Wert darauf legt, seine Berufung zu dieser Arbeit ausdrücklich damit zu begründen, daß er an der praktischen Ausarbeitung des Grundgesetzes unbeteiligt war (Seite V).

Entgegen der bescheidenen Ankündigung des Verfassers im Vorwort, sichert bereits der erste Satz, mit dem er seine Erläuterungen beginnt (Seite 1), dem Buch seinen Wert als selbständige wissenschaftliche Arbeit und dem Verfasser seinen Rang als Staatsrechtler, der es versteht, hinter dem Verfassungsschein und den offiziellen Regierungserklärungen den Kern der westdeutschen Verfassungswirklichkeit zu sehen. Sein einleitender Satz zu den Ausführungen über den Entstehungsprozeß des Bonner Grundgesetzes: „Im Anfang war die Weisung“ zeigt in einer wohl kaum zu übertreffenden Prägnanz und Kürze den wahren Charakter dieser Verfassung auf. Sie ist nicht, wie die Präambel zum Grundgesetz behauptet, vom „deutschen Volk . . . kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt . . . beschlossen“ worden, sondern ein befohlenes innerstaatliches Statut eines interventionistischen Protektorsregimes, das jetzt in diesem Teil Deutschlands die Ausübung legitimer Staatsgewalt des deutschen Volkes gewaltsam verhindert. Es ist Giese gelungen, mit diesem einen erläuternden Satz von fünf Worten allen zur Verschleierung der Verfassungswirklichkeit in Westdeutschland erzeugten Nebel zu durchbrechen und aus wissenschaftlichem Verantwortungsgefühl heraus eine bittere und für manche Kreise in Westdeutschland sicher sehr

*) Dr. Friedrich Giese, „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“, Verlag Kommentator GmbH, Frankfurt a. Main, 1949.